

Protokollauszug vom

12.05.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Erweiterung Tempo-30-Zone Ruhtal-Veltheim auf die Feld-, Bleiche- und Schützenstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.339-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Erweiterung der Tempo-30-Zone Ruhtal-Veltheim: Auf der Feld-, Bleiche- und Schützenstrasse wird die Signalisation/Markierung einer Tempo-30-Zone installiert. An den Einmündungen Löwen-, Walke- und Rundstrasse wird Rechtsvortritt markiert.

1.2 Die Parkfelder auf der Feldstrasse werden neu angeordnet und mit Parkieren mit Parkscheibe signalisiert und markiert.

1.3 Die Wirkung der Massnahmen ist spätestens nach einem Jahr zu überprüfen (Art. 6 Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszone). Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen durch das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, umzusetzen.

1.4 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.5 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.6 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

4. Die Kosten gehen zu Lasten Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i. V. m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Anwohnerinnen und Anwohner sind vor einigen Jahren mit einer Petition zur Einführung einer Tempo-30-Zone in der Feldstrasse an die Stadt Winterthur herangetreten, worauf im Jahr 2017 ein Gutachten erstellt wurde. Nach Prüfung des Gutachtens durch den Stadtrat wurde der Antrag im Jahr 2017 aufgrund verschiedener Aspekte wie Sicherheit, Verkehrsverhältnisse bezüglich Rechtsvortritt und der relativ hohen Kosten (bauliche Anpassungen der bestehenden Trottoirüberfahrten) abgelehnt (SR.17.494-2).

Im März 2019 wurde nochmals eine Petition eingereicht mit dem Wunsch nochmals die Umsetzung einer Tempo-30-Zone in der Feldstrasse zu prüfen, wobei auf die Funktion als Quartierstrasse mit Schulwegen (Kindergarten, Schulen) und auf eine kostengünstige Umsetzung ohne Rückbau der Trottoirüberfahrten verwiesen wurde. Der Stadtrat hat beschlossen, das vorhandene Gutachten aus dem Jahr 2017 zu überprüfen (SR.19.170-2). Im Fokus liegen dabei die zwischenzeitlichen Veränderungen hinsichtlich Verkehr, Sicherheit und Kosten.

Die Feldstrasse ist eine rund 600 m lange und 7.0 m breite Strasse mit beidseitigem Trottoir. Im Richtplan ist sie als kommunale Strasse ausgewiesen. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Gemäss den Geschwindigkeitsmessungen 2020 beträgt der V50 ca. 33 km/h und der V85 ca. 40 km/h. Im Strassenraum sind, abgesehen von vereinzelt Parkplätzen, keine verkehrsberuhigenden Elemente vorhanden. Im heutigen Zustand hat die Feldstrasse eine verkehrsorientierte Ausgestaltung mit trennender Wirkung ohne Aufenthaltsqualität.

Die Feldstrasse ist als kommunale Radroute klassifiziert. Zudem führen diverse ausgewiesene Schulwege entlang und/oder queren die Feldstrasse. Sie stellt somit eine wichtige Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr (Anteil Velofahrende: ca. 20 – 30 %) dar und dient einerseits als direkte Verbindung in die Innenstadt (inkl. Hauptbahnhof Winterthur) und andererseits zu wichtigen öffentlichen Einrichtungen (Schulhäuser, Gewerbeschule).

Die Sichtweiten sind im Bestand aufgrund bestehender Parkplätze und Bäume in der Feldstrasse teilweise nicht eingehalten. Gemäss Unfallauswertung kam es in den Jahren 2014 - 2018 (fünf Jahre) jedoch lediglich zu drei Unfällen. Es ist somit kein Unfallschwerpunkt vorhanden.

Die Umsetzung für eine Tempo-30-Zone benötigt einerseits die Tempo-30-Zonen-Signalisationen und andererseits verkehrsberuhigende Massnahmen, um die angestrebte Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h zu erreichen. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- An den Einmündungen Löwen-, Walke- und Rundstrasse wird Rechtsvortritt eingeführt. Bei den übrigen Knoten kann der Rechtsvortritt infolge mangelnder Sichtweiten oder umfangreichen baulichen Massnahmen nicht umgesetzt werden. Diese Knoten bleiben unverändert.
- Zur Gewährleistung einer sicheren und attraktiven Strassenquerung für den Fussverkehr (insb. für Schülerinnen und Schüler) bleiben die drei Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger bestehen. An den Querungsstellen herrschen aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Schulen/Kindergärten mit Schulkinderbetreuung besondere Vortrittsbedürfnisse.
- Die neu versetzt angeordneten Parkplätze auf der geradlinigen Feldstrasse werden als Verkehrsberuhigungsmassnahme eingesetzt und dienen der Temporeduktion. Die Anzahl Parkplätze bleibt unverändert (25 Parkplätze) und die Parkfelder sind mit der Umsetzung der flächendeckenden blauen Zone kompatibel.

Das Gutachten zeigt, dass die formellen Bedingungen für die Umsetzung einer Tempo-30-Zone nach Signalisationsverordnung (Art. 108 SSV) gegeben sind.

Die Wirkung der Massnahmen ist spätestens nach einem Jahr zu überprüfen. Werden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen umzusetzen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Aufgrund der Vorgeschichte (zwei Petitionen) und den entsprechenden Berichterstattungen der Medien ist die amtliche Publikation mit einer Medienmitteilung zu begleiten. Die Verkehrsverordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Massnahmenplan
2. Gutachten
3. Medienmitteilung